

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. August 1965

Nummer 92

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Finanzminister

29. 7. 1965 Erl. — Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1966 937

II.

II. Zu dem Muster der Lohnsteuerkarte 1966

1. Abweichungen von dem Muster sind — vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Buchstaben a bis c — nicht statthaft.

- a) Ich weise darauf hin, daß das Muster 1 schon seit 1963 nicht mehr die Angabe der Berufsbezeichnung des Arbeitnehmers vorsieht und daß die frühere Reihenfolge in der Angabe der Wohnung und des Wohnsitzes geändert worden ist. Ich bitte, Abschnitt I der Lohnsteuerkarte 1966 unter Berücksichtigung dieser Änderungen nach dem Muster Lo 19 (A) OFD Münster St 12 zu gestalten. Das gilt auch für die handschriftlich auszuschreibenden Lohnsteuerkarten. Eine andere Raumaufteilung des Abschnitts I kann nur für Gemeinden, die die Lohnsteuerkarten mit Hilfe von Adressiermaschinen ausschreiben, zugelassen werden, soweit das besondere Prägeschema der Adreßplatten dieser Gemeinden eine Abweichung erfordert.

Bei den Lohnsteuerkarten für handschriftliche Ausschreibung sind die Zeilen für die Beschriftung (Gemeinde, Finanzamt, Familienname, Vorname, Wohnsitz, Wohnung) in der Reihenfolge einzudrucken, wie es nach dem Muster 1 vorgesehen ist. Dabei bitte ich die Hinweise im Abschnitt IV Ziffer 4 dieses Erl. zu beachten. Die Zeile für die Angabe des Geburtsdatums ist auf der rechten Seite des Abschnitts I der Lohnsteuerkarte vorzusehen.

Wegen der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten im maschinellen Verfahren weise ich auf meinen Erl. v. 28. 5. 1965 S 2230 — 1 — VB 2 hin, der den Gemeinden inhaltlich zur Kenntnis gebracht worden ist. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung hat ihren Mitgliedsgemeinden, soweit sie die Lohnsteuerkarten maschinell auszuschreiben beabsichtigen, empfohlen, die Ausschreibung nach dem mit meinem Erl. v. 28. 5. 1965 S 2230 — 1 — VB 2 übersandten Muster zu programmieren. Ich bitte deshalb, entsprechend.

Finanzminister

Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1966

Erl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1965 —
S 2230 — 1 — VB 2

In der Anlage übersende ich Abdruck des Erlasses des Bundesministers der Finanzen v. 14. 7. 1965 IV B 3 — S 2230 — 28/65 nebst Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1966) und 2 Muster 2 (Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1966) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Erlaß des Bundesministers der Finanzen wird im Teil I des Bundessteuerblatts 1965 veröffentlicht. Die Lohnsteuerkarten bitte ich nach dem Muster 1 selbst herzustellen.

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

I. Zu dem Erlaß des Bundesministers der Finanzen

1. Im Absatz 3 d. Erl. ist eine von den Lohnsteuerreferenten der Länder beschlossene Regelung über die Zuständigkeit für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für unverheiratete Studenten neu aufgenommen worden.
2. Die Regelung im Absatz 4 Ziffer 1 d. Erl. über die Eintragung der Religionsgemeinschaft bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten gilt auch für Arbeitnehmer, deren Ehegatte nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.
3. Absatz 5 Satz 1 d. Erl. beruht auf dem neuen § 7 Absatz 4 LStDV i. d. F. d. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (1962).

Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten mit der Steuerklasse VI (zweites oder weiteres Dienstverhältnis) sind die neuen Vorschriften des § 14 LStDV i. d. F. d. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (1962) anzuwenden. Danach lautet § 14 Satz 2 LStDV wie folgt: „Auf den zweiten und weiteren Lohnsteuerkarten ist die Steuerklasse VI einzutragen.“

chenden Anträgen der Gemeindebehörden stattzugeben. Das gilt auch für Anträge solcher Gemeinden, die zwar die Lohnsteuerkarten im Adremaverfahren ausschreiben, die aber ihre Adrempalten umprägen wollen.

- b) Im Abschnitt IV des Musters 1 ist der Zusatz „In Vertretung: Im Auftrag:“ vorgesehen. Da die Eintragungen im Abschnitt IV der Lohnsteuerkarte stets von dem zuständigen Sachbearbeiter unterschrieben werden (Hinweis auf meinen Erl. v. 12. 11. 1959 O 2130 — 1 — II B 5), ist der Zusatz „In Vertretung:“ nicht erforderlich.
- c) Um zu ermöglichen, daß die Eintragungen im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1966 im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können, sind folgende Spaltenbreiten vorzusehen:

Spalten 1 und 2 je	8 mm,
Spalte 3	26 mm,
„ 4	23 mm,
„ 5 (ev)	19 mm,
„ 5 (rk)	19 mm,

der Rest des zur Verfügung stehenden Raumes entfällt auf Spalte 6.

III. Zu dem Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1966

Ich bitte, das Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler wie folgt zu ergänzen:

1. In der Überschrift sind in dem Satz „Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag ...“ die Worte „vor dem 1. Januar 1966“ durch „unmittelbar nach Erhalt der Lohnsteuerkarte“ zu ersetzen;
2. In Ziffer 8 Buchstabe b erster Satz ist nach dem Wort „Vordrucks“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 ABC)“ einzufügen;
3. In Ziffer 10 erster Satz ist nach den Worten „kostenlos erhältlich sind“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 ABC)“ einzufügen;
4. In Ziffer 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc letzter Satz ist vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 3 D)“ einzufügen;
5. In Ziffer 13 letzter Satz ist nach dem Wort „Antragsvordrucke“ der Klammerzusatz „(Vordruck LSt 4)“ einzufügen.
6. In Ziffer 14 letzter Satz ist das Datum „30. April“ durch „15. Mai“ zu ersetzen.

IV. Zu dem Verfahren

1. Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1965 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt.

Die Lohnsteuerkarten 1966 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1965.

2. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu unterrichten, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist.

3. Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbehinderte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in geeigneten Fällen beizubehalten.

Die erforderlichen Anweisungen bitte ich selbst zu treffen. Dabei bitte ich zu beachten, daß das für die Gewährung des Altersfreibetrags maßgebende Lebensalter auf 65 Jahre herabgesetzt worden ist.

4. Fensterbriefsendungen müssen folgenden Mindestanforderungen genügen (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1958 S. 912):

- a) Das Fenster muß rechteckig und mindestens 45 mm hoch und 85 mm lang sein.
- b) Der Abstand des Fensters vom oberen Rand des Umschlags muß mindestens 40 mm betragen.
- c) Der Abstand des Fensters von den Seitenwänden und dem unteren Rand des Umschlags muß mindestens 15 mm betragen.
- d) Die Aufschrift muß immer vollständig im Fenster sichtbar sein und leicht gelesen werden können.
- e) Die Aufschrift und das Fenster müssen den Langseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Gemeinden den Adreßplattenabdruck im Abschnitt I der Lohnsteuerkarte nach Möglichkeit in der Weise anbringen, daß die Verwendung von Fensterbriefumschlägen der vorstehend bezeichneten Art für den Versand von Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses unbedenklich ist.

An die

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf in Düsseldorf,

Köln in Köln.

Münster in Münster (Westf.).

An die

Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder

Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

Erlaß

über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1966

(BStBl 1965 I S. 349)

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen — vorbehaltlich der Anordnungen in § 7 Abs. 2 und 3 LStDV sowie in den folgenden Absätzen 2 und 3 — Lohnsteuerkarten 1966 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme oder an dem dafür bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaufnahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1966 der 20. September 1965. Die Lohnsteuerkarten 1966 sollen sich spätestens am 15. November 1965 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für Wehrpflichtige, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gilt folgendes:

- Bei Wehrpflichtigen ist die Gemeindebehörde, in der sie am maßgebenden Stichtag ihren Wohnsitz hatten, oder, wenn sie an diesem Stichtag ihrer Wehrpflicht genügten, die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig. Wehrpflichtige brauchen jedoch nach den zur Zeit geltenden Anordnungen des Bundesministers der Verteidigung keine Lohnsteuerkarten vorzulegen; für Wehrpflichtige sind deshalb Lohnsteuerkarten nur auf Antrag auszuschreiben.
- Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag noch ihrer Wehrpflicht genügten und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des letzten Wohnsitzes vor der Einberufung zum Wehrdienst zuständig.
- Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die als solche bereits an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Bundeswehr standen und nicht verheiratet waren, ist die Gemeindebehörde des Standorts zuständig, zu dem sie an dem maßgebenden Stichtag gehörten.
- Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die an dem für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten maßgebenden Stichtag verheiratet waren, ist in allen Fällen die Gemeindebehörde des Familienwohnsitzes zuständig.
- Die Ziffern 1 bis 4 gelten entsprechend bei ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr, die an dem für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1966 maßgebenden Stichtag noch als Wehrpflichtige, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit der Bundeswehr angehörten.

(3) Für die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für unverheiratete Studenten ist grundsätzlich die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich die Eltern des Studenten ihren Wohnsitz haben. Ist der Student am Wohnsitz der Eltern polizeilich nicht gemeldet, so ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bereich der Student mit seiner Hauptwohnung polizeilich gemeldet ist.

(4) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV gebe ich hierdurch das Muster (Muster 1) bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1966 auszuschreiben sind. Ich bemerke das Folgende:

- Neben der in Abschnitt I der Lohnsteuerkarte vorgesehenen Bescheinigung der Steuerklasse, des Familienstandes und der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder ist auf der Lohnsteuerkarte auch die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist nur die Religionsgemeinschaft des Ehegatten einzutragen, für den die Lohnsteuerkarte ausgestellt wird. In diesem Fall ist bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft die Bezeichnung „Ehegatte“ zu streichen. Aus den Angaben müssen die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) erkennbar sein, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

ev = evangelisch (protestantisch),

lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),

rf = reformiert (evangelisch-reformiert),

fr = französisch-reformiert,

rk = römisch-katholisch,

ak = altkatholisch,

vd = verschiedene (keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft oder Religionsgesellschaft angehörig).

Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden sowie die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften). Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

- Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist bereits gelb vorgesehen. Für die folgenden Jahre richtet sich die Farbenfolge nach § 32 Abs. 4 BuchO (grün, weiß, rot, gelb usw.). Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm).
- Es ist erwünscht, daß der Vordruck der Lohnsteuerkarte 1966 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik das gleiche Aussehen trägt. Ich bitte deshalb, nur Vordrucke im Hochformat zuzulassen und Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Dringend erwünscht ist, daß mindestens für die Eintragung der Steuerklasse, des Familienstands und der Religionsgemeinschaft die einheitliche Gestaltung und Reihenfolge gewahrt wird. Es bleibt den Gemeindebehörden überlassen, zusätzlich die Berufsbezeichnung auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Auch bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuer-

karte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können.

4. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefen weise ich auf die Verfügungen Nr. 574: 1958 vom 28. November 1958 und Nr. 316 1962 vom 13. Juni 1962 im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1958 Nr. 118 S. 912 und 1962 Nr. 67 S. 516 hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung des Musters der Lohnsteuerkarte, durch die die Benutzung von maschinellen Beschriftungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(5) Auf Lohnsteuerkarten, auf denen die Steuerklasse V oder VI bescheinigt wird, ist die Zahl der Kinder nicht anzugeben; dagegen ist es erforderlich, den Familienstand sowie die Religionszugehörigkeit des Arbeitnehmers und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu bezeichnen. Es bestehen im übrigen keine Bedenken, wenn die Gemeindebehörden für Arbeitnehmer, denen für 1965 eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausgeschrieben worden ist, für 1966 bereits im Rahmen des allgemeinen Ausschreibungsverfahrens die Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V ausschreiben.

(6) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Beratungsblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 2) beifüge. Das Beratungsblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigefügt werden.

(7) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1966 und über das Beratungsblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 2 Nr. 3 am Ende).

(8) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 14. Juli 1965

IV B 3 — S 2230 — 28 65

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Vogel

Lohnsteuerkarte 1966

Gemeinde	Finanzamt	Bezirk Nr.	
Vorname	Wohnsitz	Geburtsdatum	
Familienname	Wohnung	I. Steuerklassen, Familienstand	
		Zahlen	Steuerklasse
		a) Arbeitnehmer	a) Steuerklasse
		b) Ehemalige	b) Ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden
		a)	c) Zahl der Kinder unter 18 Jahren
		b)	18 Jahren

Stempel der Behörde,
die die Lohnsteuer-
karte ausstellt.

(Datum, Unterschrift)

II. Raum für die Berichtigung oder Ergänzung der Eintragungen im Abschnitt I, für die Bescheinigung weiterer Kinder und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in die Abschnitte III bis VI gehören (n. B. Änderung der Religionsgemeinschaft).

Steuerklasse:
Familienstand:
Kinder:

Diese Eintragung gilt ab 1966
bis 1966, wenn sie nicht
widerrufen wird.
..... 1966

(Stempel) In Vertretung/Im Auftrag:
..... (Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen:

Jahresbetrag l.M	monatlich DM	wöchentlich DM	Täglich l.M
------------------	--------------	----------------	-------------

Diese Eintragung gilt ab
wenn sie nicht widerrufen wird.

(Stempel)

LSt 1

1966,

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

196

Beratungsblatt für Lohnsteuerzahler 1966

— Wenn Sie im Kalenderjahr 1966 voraussichtlich keine Lohnsteuerkarte benötigen, so senden Sie bitte die etwa zugestellte Karte mit einem entsprechenden Vermerk an die Gemeindebehörde, die sie ausgeschrieben hat, zurück! —

Bitte stellen Sie einen etwaigen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung möglichst vor dem 1. Januar 1966!

Prüfung der Lohnsteuerkarte

1. Prüfen Sie bitte sogleich nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte 1966

der Familienstand,
die Zahl der Kinder bis zu 18 Jahren,
die Steuerklasse und
die Religionszugehörigkeit

richtig eingetragen sind. Lassen Sie Fehler bei Ihrer Gemeindebehörde umgehend berichtigten. Auf Nr. 8 und Nr. 12 Buchstaben a bis c wird besonders hingewiesen.

2. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht von Ihnen oder Ihrem Arbeitgeber, sondern — je nach Zuständigkeit — nur von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt geändert oder ergänzt werden.

Stimmen Familienstand, Kinderzahl und Steuerklasse?

3. Für die Eintragungen im Abschnitt I Ihrer Lohnsteuerkarte 1966 durch die Gemeindebehörde gilt folgendes:

a) Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1966

aal verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder zwar Arbeitslohn bezieht, für ihn jedoch eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist,

bbi verwitwet sind und beim Tod ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1965 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1948 geborenes Kind hat, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.

b) Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den unter a bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen. Das gilt nicht, wenn für einen Ehegatten eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V (vgl. Nr. 7) ausgeschrieben ist.

c) Die Steuerklasse II, gegebenenfalls auch die Zahl der unter 18 Jahre alten Kinder, ist bei den nicht unter a oder b bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie zu Beginn des 1. 1. 1966

aa) das 50. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1916 geboren sind, oder

bb) unter 18 Jahre alte (d. h. nach dem 1. 1. 1948 geborene) Kinder haben.

d) Die Steuerklasse I ist bei allen anderen nicht unter a, b und c aufgeführten Arbeitnehmern einzutragen.

Als Kinder gelten: Eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehemalig erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder). Wegen der Enkelkinder vgl. Nr. 8 c.

Sie können bei Ihrer Gemeindebehörde auch eine für Sie ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, wenn Sie das aus besonderen Gründen vorziehen.

Stimmen die Eintragungen für Kirchensteuerzwecke?

4. Prüfen Sie bitte auch nach, ob auf Ihrer Lohnsteuerkarte die richtige Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen ist, damit die Kirchensteuer richtig eingehalten werden kann:

ev = evangelisch (protestantisch),

lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),

rf = reformiert (evangelisch-reformiert),

fr = französisch-reformiert,

rk = römisch-katholisch,

ak = altkatholisch,

vd = verschiedene (diese Abkürzung wird eingetragen, wenn Sie zu keiner Kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft oder Religionsgesellschaft gehören).

Vorlage der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber

5. Legen Sie Ihre Lohnsteuerkarte 1966 nach Überprüfung, Änderung oder Ergänzung sogleich Ihrem Arbeitgeber vor. Er muß eine erhöhte Lohnsteuer eingehalten, solange ihm die Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorgelegt ist.

Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen

6. Wenn Sie gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn beziehen, müssen Sie sich bei der Ge-

meindebehörde für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI ausschreiben lassen. In diesem Fall werden Sie nach Ablauf des Kalenderjahres zur Einkommensteuer veranlagt, wenn der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag höher ist als

- a) 8 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen I und II,
b) 16 000 DM jährlich bei Personen der Steuerklassen III, IV und V bei Verheiraten in Steuerklasse IV und V — vgl. Nr. 7 — auch dann, wenn jeder Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht.

Unabhängig von den vorstehenden Einkommensgrenzen werden Sie zur Einkommensteuer veranlagt, wenn Sie aus mehreren früheren Dienstverhältnissen steuerbegünstigte Versorgungsbezüge erhalten, deren Summe im Kalenderjahr 9 600 DM übersteigt.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer führt in derartigen Fällen meist zu einer höheren Steuer als der einbehaltenen Lohnsteuer. Wollen Sie eine Nachzahlung vermeiden, so setzen Sie sich bitte mit dem Finanzamt in Verbindung, damit vierteljährliche Vorauszahlungen auf die endgültige Steuerschuld festgesetzt werden.

Hinweise für Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen

7. Auf dem Lohnsteuerkarten von Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, wird in der Regel die Steuerklasse IV bescheinigt. Wenn einer der Ehegatten nur begrenzt Arbeitslohn bezieht oder nur vorübergehend beschäftigt ist, empfiehlt sich für ihn eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V. Diese wird auf Antrag vor der Gemeindebehörde ausgeschrieben. Auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten wird dann die Steuerklasse III bescheinigt. Arbeitnehmer auf deren Lohnsteuerkarte 1966 die Steuerklasse IV bescheinigt ist, können bis zum 31. 12. 1965 bei der Gemeindebehörde beantragen, daß an Stelle der Steuerklasse IV die Steuerklasse V bescheinigt wird. Das gleiche gilt für die Änderung der Steuerklasse V in die Steuerklasse IV. Bei einem Antrag auf Änderung der Steuerklasse ist die Lohnsteuerkarte des Ehegatten stets mit vorzulegen. Nähere Auskünfte erteilen die für die Ausschreibung zuständige Gemeindebehörde oder das zuständige Finanzamt.

Ist für einen Ehegatten bereits eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben und benötigt der andere Ehegatte später ebenfalls eine Lohnsteuerkarte, so schreibt die Gemeindebehörde diese Lohnsteuerkarte nur aus, wenn ihr die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte zur Berichtigung der Steuerklasse (von III nach IV) vorgelegt wird. Die bereits ausgeschriebene Lohnsteuerkarte braucht dagegen nicht vorgelegt zu werden, wenn von einem Ehegatten nachträglich eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse V beantragt wird.

Wann können die Eintragungen über Steuerklasse und Zahl der Kinder zu Ihren Gunsten geändert werden?

8. Ändert sich die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse oder Kinderzahl zu Ihren Gunsten, so können Sie die Eintragung ergänzen lassen. Hierfür ist teils die Gemeindebehörde, teils das Finanzamt zuständig.

a) Bei der Gemeindebehörde können Sie einen Antrag stellen, z. B. bei Heirat, wenn Sie bisher zur Steuerklasse I oder II gehörten, oder bei Geburt eines Kindes.

b) Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge für vor dem 2. 1. 1948 geborene Kinder zu gewähren sind. Voraussetzung dafür ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge der Kinder, die zur Besteuerung ihres Unterhalts und ihrer etwaigen Berufsausbildung bestimmt oder reine sind, im Kalenderjahr jeweils nicht mehr als 7 200 DM betragen und die Kinder

aa) überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1966 noch nicht vollendet haben;

bb) Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, ihre Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und Sie vor ihrer Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen haben, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1966 noch nicht vollendet haben;

cc) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinn des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten, sofern die Kinder das 27. Lebensjahr am 1. 1. 1966 noch nicht vollendet haben;

dd) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten werden.

c) Beim Finanzamt können Sie unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks ebenfalls einen Antrag stellen, wenn Kinderfreibeträge für Enkelkinder zu gewähren sind, die Sie in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, daß für die Aufnahme in Ihren Haushalt ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und die Enkelkinder nach dem 1. 1. 1948 geboren sind oder die für Kinder unter Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

Wird der Antrag auf Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder einer höheren Zahl der Kinder abgelehnt, so können Sie

innerhalb eines Monats **Einspruch einlegen**, und zwar in den unter a bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter b und c bezeichneten Fällen beim Finanzamt.

9. Sie brauchen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern zu lassen.

a) wenn Sie im Laufe des Kalenderjahrs 1966 wegen Vollendung des 50. Lebensjahres von Steuerklasse I in Steuerklasse II kommen; in diesem Fall hat Ihr Arbeitgeber von sich aus die günstigere Steuerklasse II ab dem Lohnzahlungszeitraum anzuwenden, in dem der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahrs fällt;

b) bei einem Wohnungswchsel oder einer Änderung des Berufs oder der Berufsbezeichnung.

Wie erlangen Sie eine Steuerermäßigung?

10. Sie können beim Finanzamt auf Antragsvordrucken, die dort kostenlos erhältlich sind, die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte beantragen, wenn Ihnen Aufwendungen der nachstehend bezeichneten Art erwachsen:

a) Erhöhte Werbungskosten

Das sind Ausgaben, die Sie zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihres Arbeitsplatzes machen. Insbesondere handelt es sich hierbei um:

Beiträge zu Berufsverbänden.

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Verpflegungsmehraufwand, falls Sie regelmäßig aus beruflichen Gründen über 12 Stunden von der Wohnung abwesend sind.

Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachliteratur, Werkzeuge, typische Berufskleidung).

Aufwendungen für berufsbedingte doppelte Haushaltsführung.

Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist in der Lohnsteuerabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 564 DM berücksichtigt. Solche Aufwendungen können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr dieser Pauschbetrag übersteigen. Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und die beide Werbungskosten über 564 DM haben, müssen den Antrag getrennt stellen.

b) Erhöhte Sonderausgaben

Durch besondere Gesetzesvorschrift sind die nachstehend aufgeführten Ausgaben (Sonderausgaben) zum Abzug zugelassen. Zur Abgeltung dieser Ausgaben ist in der Lohnsteuerabelle bereits ein jährlicher Pauschbetrag von 936 DM berücksichtigt. Solche Ausgaben können deshalb nur noch insoweit zu einer Steuerermäßigung führen, als sie im Kalenderjahr dieser Pauschbetrag übersteigen. Bezieher beide Ehegatten Arbeitslohn, so kann Steuerermäßigung wegen erhöhter Sonderausgaben nur beantragt werden, wenn die zammengerechneten Sonderausgaben der Ehegatten $12 \times 936 \text{ DM} = 1\,872 \text{ DM}$ jährlich überschreiten. Im einzelnen handelt es sich um folgende Ausgaben:

a) Im Rahmen bestimmter Höchstbeträge

Ihre eigenen Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich freiwilliger Versicherung);

Beiträge zu privaten Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens- oder Todesfallversicherungen, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, jedoch nicht zu Sachversicherungen (z. B. Hausratversicherung, Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung);

Beiträge zu Bausparkassen (nur wenn Sie nicht Wohnungsbauprämien wählen, die mindestens 25% der Beiträge, höchstens 400 DM im Jahr betragen und besonders bei kleineren Einkommen vorteilhafter sein können);

Beiträge auf Grund auslaufender Sparverträge mit festgelegten Sparraten, die vor dem 7. 10. 1956 mit einer zehnjährigen Einzahlungsverpflichtung abgeschlossen wurden sind;

Spenden und Beiträge zur Förderung mildätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke;

b) in unbegrenzter Höhe

die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer (erstattete Steuern sind hiervon abzuziehen); Steuerberatungskosten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind;

Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind noch mit steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehen; die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe.

c) Außergewöhnliche Belastung

Entstehen Ihnen im Jahr 1966 außergewöhnliche, zwangsläufige Ausgaben, denen Sie sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können? Dann können Sie Steuerermäßigung wegen „außergewöhnlicher Belastung“ beantragen, insbesondere in folgenden Fällen:

a) im Rahmen von Höchstbeträgen für die

Unterstützung bedürftiger Angehöriger, auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes.

Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe unter bestimmten Voraussetzungen;

bb) soweit ein bestimmter Prozentsatz Ihres Einkommens — die „zumutbare Eigenbelastung“ — überschritten wird, auch für andere Aufwendungen, etwa durch Krankheit (auch Diätkost), Todesfall.

Aussteuer der Tochter.

Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und von verlorener Kleidung, z. B. im Fall von Brand, Diebstahl und Hochwasserschäden sowie bei Sowjetzoneflüchtlingen, wenn kein Freibetrag nach d Doppelbuchstaben bb beantragt wird.

d) Besondere steuerfreie Pauschbeträge

Besondere steuerfreie Pauschbeträge können folgenden Personen gewährt werden:

aa) Körperbehinderten (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H.) oder Hinterbliebenen (Näheres beim Finanzamt, insbesondere auch für den Fall, daß die Voraussetzungen bei einem Kind vorliegen);

bb) Sowjetzoneflüchtlingen, Spätheimkehrern, Vertriebenen, politisch Verfolgten (nur für die ersten drei Jahre);

cc) Arbeitnehmern, die vor dem 1. 9. 1966 das 65. Lebensjahr vollendet oder vollendet haben, d. h. vor dem 2. 9. 1901 geboren sind.

Bei Ehegatten genügt es in allen Fällen, daß ein Ehegatte die Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags erfüllt.

e) Weitere Möglichkeiten zur Steuersparnis:

aa) Verheiratete in Steuerklasse IV können nichtausgenutzte Freibeträge des geringer verdienenden Ehegatten als steuerfreien Beitrag auf der Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten eintragen lassen (Näheres beim Finanzamt);

bb) Bei mehreren Dienstverhältnissen können die im ersten Dienstverhältnis nichtausgenutzten Freibeträge als steuerfreier Beitrag auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI — vgl. Nr. 6 — eingetragen werden (Näheres beim Finanzamt);

cc) Beim Wohnungsbau. Ersterwerb von Eigenheimen, Eigentumswohnungen usw. kann sofort nach Fertigstellung oder Erwerb und in den Folgejahren gleich zu Jahresbeginn regelmäßig ein Freibetrag wegen des Verlustes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der bei Inanspruchnahme der „erhöhten Absenzungen“ nach § 7 b bzw. § 54 des Einkommensteuergesetzes entsteht, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Dazu sind beim Finanzamt besondere Antragsvordrucke erfährtlich.

11. Es empfiehlt sich, Anträge beim Finanzamt vor dem 1. Januar 1966 einzureichen, um zu verhindern, daß — wenn auch nur vorübergehend — eine zu hohe Lohnsteuer bezahlt wird. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrages können Sie innerhalb eines Monats beim Finanzamt **Einspruch einlegen**.

Wann müssen Sie Ihre Lohnsteuerkarte berichten lassen?

12. Sie sind verpflichtet, die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen.

a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinder eingetragen ist, als es Ihren Verhältnissen am 1. 1. 1966 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder bei Tod eines Kindes vor dem 1. 1. 1966. Trifft ein solches Ereignis erst im Laufe des Kalenderjahrs 1966 ein und liegt ein unter den folgenden Buchstaben b und c bezeichneter Fall nicht vor, so brauchen Sie keine Berichtigung zu veranlassen;

b) wenn erkennbar ist, daß im Kalenderjahr 1966 die eigenen Einkünfte und Bezüge eines vor dem 2. 1. 1948 geborenen und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigten Kindes oder Enkelkindes mehr als 7 200 DM betragen werden;

c) wenn ein vor dem 2. 1. 1948 geborenes und auf Ihrer Lohnsteuerkarte berücksichtigtes Kind oder Enkelkind nicht mehr überwiegend auf Ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird oder das Kind den Wehrdienst (Ersatzdienst) oder das freiwillige soziale Jahr beendet hat oder die Erwerbsunfähigkeit des Kindes fortgefallen ist. Die Berichtigung ist nicht erforderlich, wenn die genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderfreibetrags (vgl. Nr. 8 b Doppelbuchstaben aa bis bb) bereits mindestens 4 Monate im Kalenderjahr bestanden haben;

d) wenn Sie ein eigenes Kraftfahrzeug, für das Sie wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung — gegebenenfalls auch für eine auswärtige Unterbringung — oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe gehalten worden ist, weggegeben sind;

e) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung — gegebenenfalls auch für eine auswärtige Unterbringung — oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder einer Haushaltshilfe gewährt worden ist, weggegeben sind.

Sie müssen die Eintragung in den Fällen a und d unverzüglich und in den Fällen b, c und e spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde berichten lassen, die die Eintragungen vorgenommen hat (Gemeindebehörde oder Finanzamt).

Wie werden Lohnsteuerüberzahlungen ausgeglichen?

13. Die Lohnsteuer bemüht sich, wie die Einkommensteuer grundsätzlich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs bezogen hat. Sie wird jedoch im Laufe des Kalenderjahrs jeweils bei der Auszahlung des Arbeitslohns nach

der Lohnsteuertabelle für monatliche, wöchentliche oder tägliche Lohnzahlungen einzuhalten. Dadurch kann sich in vielen Fällen beim Jahresende eine Lohnsteuer ergeben die höher ist als die nach der Jahreslohnsteuertabelle geschuldete Lohnsteuer. Ist nach der Jahreslohnsteuertabelle zuviel Lohnsteuer einzuhalten worden, so wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Die zuviel einbehaltene Lohnsteuer wird dem Arbeitnehmer erstattet und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber ohne daß es eines besonderen Antrags bedarf. Soweit der Arbeitgeber der Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführt, wird er vom Finanzamt vorgenommen. Der Antrag für das Jahr 1965 ist beim Finanzamt spätestens am 30. April 1966 zu stellen. Beim gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich von Ehegatten verlängert sich diese Frist bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 1965. Mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich können Sie bisher unterlassene Anträge nach den Nrn. 8 und 10 nachholen, also bisher nicht ausgenutzte Steuervorteile für das abgelaufene Jahr 1965 noch geltend machen. Abweichend hiervon können Verluste bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung usw. Nr. 10 e Doppelbuchstabe cci nur noch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Antragsvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

Wo bleibt Ihre Lohnsteuerkarte 1965?

14. Ihr Arbeitgeber muß die abgelaufene Lohnsteuerkarte 1965 beim Finanzamt abliefern oder Ihnen auf Verlangen auszuhändigen, wenn Sie die Karte einem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1965 oder einer Einkommensteuererklärung 1965 beizufügen haben. Wenn sich die Lohnsteuerkarte 1965 in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am 31. 12. 1965 nicht in einem Dienstverhältnis stehen, so müssen Sie die Karte — falls sie nicht ohnehin Ihrem etwaigen Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich 1965 oder Ihrer Einkommensteuererklärung 1965 beizufügen ist — bis zum 30. April 1966 dem Finanzamt einsenden.

Weitere Auskünfte

15. erteilen Ihr Finanzamt und — soweit betroffen — Ihre Gemeindebehörde. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung wird Ihnen in Lohnsteuerfragen nach Möglichkeit behilflich sein. Eingehendere Aufklärungsschriften sind beim Buchhandel erhältlich. In allen Steuerfragen stehen auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren zur Verfügung.

— MBl. NW. 1965 S. 937.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Manesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt: geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.